

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 49 (1902)

42 (11.10.1902)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766343](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766343)

Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.
(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w.
ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1902.

Sonnabend, 11. Oktober.

N: 42.

Betriebsordnung*) auf den städtischen Hafengleisen.

1.

Die Hafengleise dienen zum Anschluß der städtischen Hafeneinrichtungen an den Bahnhof Oldenburg.

Die Aufsicht über die Hafengleise und den Betrieb führt der Hafenmeister, dessen Anordnungen von allen Beteiligten unweigerlich zu befolgen sind.

Die Hafengleise bestehen aus den beiden in der Hafestraße liegenden Ufergleisen und dem Verbindungsgleis derselben mit den beiden an die Bahnhofsdrehscheibe anschließenden Hafen-Übergabegleisen auf dem Bahnhof.

2.

Von den beiden Ufergleisen dient das landseitig belegene Gleis, das Ladegleis, zur Aufstellung der Eisenbahnwagen behufs Ent- und Beladung. Das wasserseitig belegene Gleis, das Krahn Gleis, kann zwar in gleicher Weise benutzt werden, doch müssen hier aufgestellte Eisenbahnwagen jederzeit dem Laufkahn Platz machen.

Das Verbindungsgleis besteht aus einem krummen Ausweichgleis und einem geraden Fahrgleis.

Die beiden Hafen-Übergleise dienen zur Aufstellung derjenigen Eisenbahnwagen, welche bahnseitig der Hafenverwaltung zu bestimmten Tageszeiten übergeben oder von ihr übernommen werden.

3.

Die Beförderung der Eisenbahnwagen von den Hafen-Übergabegleisen zur Ent- und Beladestelle und umgekehrt geschieht stadtsseitig gegen eine besondere Gebühr von 1 Mk. für den ganz oder teilweise beladenen Eisenbahnwagen jeder

*) Die Vermehrung der Hafengleise hat einige Abänderungen der 1896 erlassenen Betriebsordnung auf den städt. Hafengleisen notwendig gemacht, welche nach erfolgtem Einverständnis der Großh. Eisenbahndirektion einen Neudruck der Betriebsordnung in der abgeänderten Fassung wünschenswert erscheinen lassen.

Größe; diese Gebühr fließt in die Hafenkasse und wird an der Eisenbahn-Güter-Abfertigungsstelle bezahlt. Die Gebühr ist vom Verlader auch dann zu entrichten, wenn die Wagen unfrankiert weiter gehen.

Der Hafenmeister bestimmt, wie viel Arbeiter der Empfänger bezw. Verlader erforderlichen Falls zur Hilfsleistung beim Verschieben der Wagen auf eigene Kosten zu stellen hat.

Eine zeitweilige Einstellung der Ent- und Beladearbeit zum Zwecke des Ein- und Ausrangierens der für andere Empfänger und Verlader bestimmten Eisenbahnwagen kann vom Hafenmeister jederzeit angeordnet werden. Durch eine solche Anordnung wird der Lauf der Ent- und Beladefristen nicht gehemmt.

Das Verschieben von Eisenbahnwagen auf den Hafengleisen seitens der Empfänger oder Verlader darf nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters geschehen.

4.

Für alle durch das Ent- und Beladegeschäft oder durch die Beförderung auf den Hafengleisen an den Eisenbahnwagen und den Bahnanlagen mittelbar oder unmittelbar entstehenden Beschädigungen ist der Empfänger bezw. Verlader der Eisenbahnwagen der Hafenverwaltung ersatzpflichtig und haftet dabei auch für Handlungen oder Unterlassungen seiner Leute und Arbeiter.

5.

Die Aufstellung von Eisenbahnwagen innerhalb der durch die im Pflaster mit blauen Steinen bezeichneten Sperrzeichen gesperrten Gleisstücke ist nicht gestattet. Ferner darf die im Fahrgleis liegende Wage mit Wagen nicht befahren werden, wenn das auf dem Wagehaus befindliche Signal in der Richtung des Gleises gesehen, die breite Seite der Scheibe oder rotes Licht zeigt.

6.

Der Hafenmeister nimmt die Bestellungen auf Eisenbahnwagen entgegen, fordert dieselben auf dem vorgedruckten Formular bei der Güterabfertigung an und sorgt für deren Beförderung zur Ladestelle. Der Verlader hat dann dem Hafenmeister die Frachtbriefe zur Entnahme der Notizen für das Uebergabebuch (§ 7) zu übergeben. Nach Rückempfang der Frachtbriefe hat der Verlader bei der Eisenbahn-Güter-Abfertigung das Weitere zu besorgen, während die Hafenverwaltung die beladenen Wagen nach dem Hafen-Uebergabegleis befördert.

Der Hafenmeister ist verpflichtet, sich durch Vorzeigung der von der Güterkasse Oldenburg abgestempelten Frachtbriefe davon zu überzeugen, daß die zur Entladung überwiesenen Wagen an die empfangsberechtigten Adressaten verabfolgt werden.

Wagenladungen, welche für den Hafen bestimmt sind, werden eisenbahnseitig direkt auf die Nebengleise gestellt, wenn der Empfänger solches entweder ein für alle Male oder jedesmal rechtzeitig vor Eintreffen der Ladung in Oldenburg unter ausreichender Bezeichnung der Ladung (Wagennummer, Name des Empfängers, Art der Ware usw.) bei der Güterabfertigung Oldenburg beantragt hat. Diese Wagen werden dann ohne Weiteres von der Hafenverwaltung nach der vom Empfänger bezeichneten Entladestelle der Hafengleise überführt oder mangels Kenntnis einer solchen zunächst auf das Ausweichgleis zur Verfügung des Empfängers gestellt. Zur Benachrichtigung des Empfängers ist die Hafenverwaltung nicht verpflichtet. Die Ladungen werden in gewöhnlicher Weise eisenbahnseitig avisiert.

6a.

Die zum Rangieren vom Hafen nach dem Bahnhofe bestimmten Wagen sind nach Beendigung ihrer Beladung von den Verladern sofort durch Bleiverschluß zu verschließen. Wagen ohne Plombe werden nicht rangiert, die Gefahr des Verlustes oder der Verringerung und Beschädigung ihrer Ladung trägt der Verloader, auch trifft diesen das tarifmäßige Standgeld.

7.

Ueber die Bewegung der Eisenbahnwagen nach und von den Hafengleisen ist ein „Uebergabebuch“ zu führen, aus welchem ersichtlich sein muß: die Gattung des Wagens, die Nr. und Eigentümerin desselben, der Inhalt und das Gewicht der Ladung, Herkunft bezw. Ziel, Empfänger bezw. Verloader desselben, Zeit des Empfanges der Wagen von der Bahnverwaltung, Zeit der Uebergabe desselben an die letztere. Empfang und Uebergabe der Wagen sind von der Hafenverwaltung und der Eisenbahn-Güterabfertigung gegenseitig zu quittieren.

8.

Der Hafenmeister wird zu den festgesetzten Tageszeiten (vergl. § 2 Absatz 3) sich mit der Güterabfertigung wegen Uebernahme der Wagen in Verbindung setzen.

Bei der Uebernahme werden die gegenseitigen Quittungen in die Uebergabebücher eingetragen.

Von dem Zeitpunkte der Uebernahme laufen bis auf Weiteres die Ent- und Beladefristen.

Ergebnis der Einschätzung zur Einkommensteuer für 1902/03.

Zur Einkommensteuer für Mai 1902/03 sind in der Stadtgemeinde Oldenburg eingeschätzt:

Zur Stufe	Mit einem jährl. Einkommen von		Haushaltungen bzw. Einzelnsteuernde	Steuer der angef. Stufe im 12 monatl. Betrage		Betrag der Jahressteuer	
	<i>M</i>	<i>δ</i>		<i>M</i>	<i>δ</i>	<i>M</i>	<i>δ</i>
1	unter	225	1488	1	—	1488	—
2	225	bis 300	1044	1	50	1566	—
3	300	" 375	212	2	—	424	—
4	375	" 450	487	3	—	1461	—
5	450	" 525	689	4	50	3100	50
6	525	" 600	762	6	—	4572	—
7	600	" 750	542	8	—	4336	—
8	750	" 900	456	10	—	4560	—
9	900	" 1050	434	12	—	5208	—
10	1050	" 1200	469	15	—	7035	—
11	1200	" 1500	543	19	—	10317	—
12	1500	" 1800	479	25	—	11975	—
13	1800	" 2100	409	32	—	13088	—
14	2100	" 2550	414	40	—	16560	—
15	2550	" 3000	363	50	—	18150	—
16	3000	" 3600	300	60	—	18000	—
17	3600	" 4200	239	73	—	17447	—
18	4200	" 4800	155	87	—	13485	—
19	4800	" 5400	127	102	—	12954	—
20	5400	" 6000	87	117	—	10179	—
21	6000	" 6600	71	133	—	9443	—
22	6600	" 7200	63	150	—	9450	—
23	7200	" 8100	73	171	—	12483	—
24	8100	" 9000	59	196	—	11564	—
25	9000	" 10200	51	225	—	11475	—
26	10200	" 11400	43	259	—	11137	—
27	11400	" 12600	27	294	—	7938	—
28	12600	" 13800	19	330	—	6270	—
29	13800	" 15000	14	367	—	5138	—
30	15000	" 16500	15	409	—	6135	—
31	16500	" 18000	14	457	—	6398	—
32	18000	" 19500	7	505	—	3535	—
33	19500	" 21000	3	557	—	1671	—
34	21000	" 22500	2	609	—	1218	—

Zur Stufe	Mit einem		Haushaltungen bezw. Einzeln- steuernde	Steuer der angef. Stufe im 12 monatl. Betrag		Betrag der Jahressteuer	
	jährl. Einkommen von	bis		M	§	M	§
35	22500	24000	3	663	—	1989	—
36	24000	25500	3	717	—	2151	—
38	27000	28500	4	834	—	3336	—
39	28500	30000	5	892	—	4460	—
40	30000	31500	2	954	—	1908	—
41	31500	33000	3	1017	—	3051	—
42	33000	34500	3	1079	—	3237	—
43	34500	36000	1	1145	—	1145	—
44	36000	37500	3	1213	—	3639	—
45	37500	39000	1	1282	—	1282	—
46	39000	40500	1	1358	—	1358	—
47	40500	42000	2	1417	—	2834	—
48	42000	43500	1	1486	—	1486	—
49	43500	45000	1	1557	—	1557	—
52	48000	49500	2	1776	—	3552	—
53	49500	51000	1	1851	—	1851	—
65	67500	69000	1	2700	—	2700	—
68	72000	73500	1	2880	—	2880	—
70	75000	76500	1	3000	—	3000	—
78	87000	88500	1	3480	—	3480	—
105	127500	129000	1	5100	—	5100	—
132	168000	169500	1	6720	—	6720	—
133	169500	171000	1	6780	—	6780	—
179	238500	240000	1	9540	—	9540	—
Summa			10204	—	—	358796	50
1901/02			10085	—	—	372410	50
Zunahme			119	—	—	—	—
Abnahme			—	—	—	13614	—

An Kapitalvermögen ergibt die Steuerrolle 92 831 559 M mit einem Zinsertrage von 3 772 591; an Schulden 36 194 494 M mit 1 496 696 M Zinsen. 1901/02: 90 792 697 M Kapital mit 3 745 036 M Zinsen und 36 672 308 M Schulden mit 1 529 783 M Zinsen.

Zunahme 2 038 862 M Kapital mit 27 555 M Zinsen.

Abnahme 447 814 „ Schulden „ 33 087 „ Zinsen.

Der Personenstand in der Stadtgemeinde Oldenburg stellt sich auf 26865 Köpfe gegen 26298 in 1901/02, darunter:

2012 (1901/02 1864) Militärpersonen | nebst Familien-
20 (" 24) Gendarmen | angehörigen.

Ferner sind in der Stadt zur Einkommensteuer veranlagt: 37 Offiziere und obere Militär-Beamte in Osternburg bezw. Eversten und Donnerschwee, 78 Gendarmen im Lande, 243 außerhalb des Herzogtums wohnende Personen und 26 Aktiengesellschaften und Genossenschaften bezw. selbständige Agenturen.